

Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)
gemäß § 62 Abs. 2 der Geschäftsordnung

**zu dem Antrag der Abgeordneten Klaus Daubertshäuser, Robert Antretter,
Angelika Barbe, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD
— Drucksache 12/985 —**

**Mehr Verkehrssicherheit durch Senkung der Promillegrenze und Einführung der
elektronischen Atemalkohol-Analyse**

A. Problem

Alkohol im Straßenverkehr ist eine der häufigsten Unfallursachen. Ab 0,5 Promille ist die Fahrtüchtigkeit stark vermindert; es ist eine erhebliche Gefährdung des Straßenverkehrs gegeben. Die EG-Kommission hat für ganz Europa einen Grenzwert für Blutalkohol von 0,5 Promille vorgeschlagen.

B. Lösung

Der Antrag sieht eine Senkung der Promillegrenze auf 0,5 Promille vor sowie die Einführung einer elektronischen Atemalkohol-Analyse und die Möglichkeit zu Alkoholkontrollen ohne Vorliegen konkreter Verdachtsmomente.

C. Alternativen

Beibehaltung der bisherigen Regelung zur Promillegrenze und Verzicht auf die Einführung der elektronischen Atemalkohol-Analyse.

D. Kosten

Keine Angaben

Bericht der Abgeordneten Dr. Wolfgang Freiherr von Stetten, Hermann Bachmaier und Burkhard Zurheide

I.

Die Fraktion der SPD hat gemäß § 62 Abs. 2 der Geschäftsordnung beantragt, einen Zwischenbericht des Rechtsausschusses über den Stand der Beratungen des Antrags der Fraktion der SPD — Drucksache 12/985 — zu geben.

Die Voraussetzungen für die Berichterstattung sind gegeben.

II.

Der Deutsche Bundestag hat den Antrag der Fraktion der SPD — Mehr Verkehrssicherheit durch Senkung der Promillegrenze und Einführung der elektronischen Atemalkohol-Analyse — Drucksache 12/985 — in seiner 85. Sitzung vom 19. März 1992 in erster Lesung beraten und an den Rechtsausschuß zur Federführung sowie an den Innenausschuß und den Ausschuß für Verkehr zur Mitberatung überwiesen. Der Rechtsausschuß hat die Beratung des Antrags zusammen mit dem Gesetzentwurf des Bundesrates — Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes — Drucksache 12/2766 — und dem Antrag der Gruppe der PDS/Linke Liste — Senkung der Promille-Grenze im Straßenverkehr auf 0,0 Promille — Drucksache 12/3864 — in seiner 59. Sitzung am 9. Dezember 1992 aufgenommen und eine öffentliche Anhörung beschlossen. Diese Anhörung fand in der 79. Sitzung des Rechtsausschusses am 24. Juni 1993 statt. Des weiteren beriet der Rechtsausschuß zu dem Antrag der Fraktion der SPD und den beiden anderen Vorlagen in seiner 106. Sitzung am 12. Januar 1994 sowie in seiner 114. Sitzung am 25. Februar 1994.

Der Innenausschuß hat in seiner Sitzung vom 4. November 1992 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der antragstellenden Fraktion bei einer Enthaltung seitens der Fraktion der SPD empfohlen, den Antrag abzulehnen.

Der Ausschuß für Verkehr hat in seiner Sitzung vom 18. Januar 1994 die Beratung des Antrags mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Gruppe der PDS/Linke Liste bei Abwesenheit der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vertagt und will die Beratungen wieder aufnehmen, wenn die Bundesregierung die erforderlichen Vorschriftenentwürfe zur Einführung der Regelkontrolle auf der Basis der Atemalkohol-Analyse vorgelegt hat.

Die Fraktion der SPD hält den Antrag für entscheidungsreif. Es gehe einerseits darum, mit der Absenkung der Promillegrenze ein Zeichen zu setzen. Denn eine geringere Promillegrenze veranlasse die Fahrer, sich in ihrem Trinkverhalten anzupassen und von vornherein weniger alkoholische Getränke zu sich zu nehmen. Weiterhin sei die Atemalkohol-Analyse als gerichtsggeeignetes Beweismittel zur Verbesserung der Kontrollsituation hervorragend geeignet. Einwände von gerichtsmedizinischer Seite seien widerlegt. Ergänzender gesetzlicher oder verwaltungsrechtlicher Vorschriften bedürfe es nicht.

Demgegenüber gaben die Koalitionsfraktionen zu bedenken, daß allein die Herabsetzung von 0,8 auf 0,5 Promille nicht ausreichend sei. Die effektivste Maßnahme zur Bekämpfung von Trunkenheitsfahrten sei in einer verstärkten Kontrolle zu sehen. Die Einführung der Atemalkohol-Analyse sei dazu zwar grundsätzlich ein geeignetes Mittel, die erforderliche Mitwirkungspflicht der Betroffenen stelle jedoch ein verfassungsrechtliches Risiko dar. Jedenfalls reichten die jetzigen Gesetze und Verwaltungsvorschriften nicht aus, um verdachtsfreie Atemalkoholkontrollen durchzuführen. Hierzu müßten erst die entsprechenden Vorschriften erarbeitet werden.

Der Rechtsausschuß hat mehrheitlich beschlossen, die weitere Beratung des Antrags zu vertagen, bis die Entwürfe für die erforderlichen Vorschriften vorliegen.

Bonn, den 21. März 1994

Dr. Wolfgang Freiherr von Stetten

Vorsitzender

Hermann Bachmaier

Berichterstatter

Burkhard Zurheide